

Satzung Spielmitte e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Spielmitte“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“ für eingetragenen Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle / Saale.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Gestaltung einer gemeinnützigen Kinder-, Schüler- und Jugendtheaterarbeit in Halle und Mitteldeutschland mit dem Ziel einer ganzheitlichen Wahrnehmung und Schulung der Theater- und Kulturarbeit. Der Verein ermöglicht es vorrangig Kindern und Jugendlichen, Theaterarbeit in all seinen Facetten zu erleben, zu erlernen und mitzugestalten als einen Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.
2. Der Verein setzt es sich zum Ziel, einen eigenen Ort für die Theaterarbeit von Kindern und Jugendlichen zu etablieren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff. der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder erfolgt nicht.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person mit Vollendung des 12. Lebensjahres werden, die nach den Grundsätzen der Satzung gewillt ist, tätig zu werden bzw. bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen, über sie entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand das Beitrittsgesuch ab, kann sich der Gesuchsteller hingegen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wenden; dies muss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung des Beitrittsgesuches geschehen.

3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Förderer

Förderer des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§5 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist der volle Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.3. des jeweiligen Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Fördermitglieder legen den Zeitpunkt von Zahlungen selbst fest. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge einer Fördermitgliedschaft müssen mindestens die Höhe der Beiträge von ordentlichen Mitgliedern betragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur für das Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider gehandelt hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist das Mitglied nicht in der Versammlung anwesend, wird ihm der Ausschlussbeschluss vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
4. Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist und den Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet hat, wird zum folgenden Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen.
5. Eine Fördermitgliedschaft endet, wenn der Förderer dies schriftlich erklärt oder innerhalb eines Geschäftsjahres keine Förderzahlungen mehr erfolgt sind.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er kann bis zu 6 Mitglieder haben. Er wird von der Mitgliederversammlung in offener, bei Wunsch nur eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann in Blockabstimmung durchgeführt werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder durch Wahl dafür ausspricht.
2. Der Verein wird nach außen durch seinen 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die Vorsitzenden können Vertretungsberechtigungen für festgelegte Projekte erteilen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollanten und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Kassenwart überwacht die Kasse des Vereins. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
5. Der Vorstand kann die Ausführung der Geschäfte Dritten übertragen (§ 664 Abs.1 Satz 2 BGB ist entsprechend anzuwenden). Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
6. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die dem Vorstand angehörenden Personen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit; sie führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- Die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Eine Änderung der Satzung,
- Ernennung einer Revisions-Kommission bestehend aus 2 Mitgliedern des Vereins,
- Die Aufnahme eines Mitglieds nach Ablehnung des Beitrittsgesuchs durch den Vorstand (§3 Abs. 2),
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Den Ausschluss eines Mitglieds (§6 Abs. 3),
- Die Auflösung des Vereins,
- Den Haushaltsplan, die Jahresrechnung.

1. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung durch einfachen Brief mindestens 3 Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, falls diese nicht mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
2. Für minderjährige Mitglieder des Vereines ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten zur Mitgliederversammlung sind minderjährige Mitglieder selbst stimmberechtigt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen durch einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder durch Handerhebung mit „Gegenprobe“ zustande und werden mit der Protokollierung durch mindestens einen Schriftführer wirksam.
4. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.
5. Falls die Mitgliederversammlung keinen Schriftführer wählt, benennt der Vorstand diesen.
6. Der Vorstand darf die Satzung durch Durchführungsbestimmungen bzw. Geschäftsordnungen ergänzen und konkretisieren, solange es sich um keine Satzungsänderung handelt und der Sinn der Satzung nicht geändert wird.
7. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt.
8. Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt wird und vom jeweiligen Protokollanten und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Kaltstart – Verein für Improvisationstheater“ e.V. mit Sitz in Halle/Saale (Gr. Gosenstr. 20/06114 Halle), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Der Verein wird Träger der freien Jugendhilfe.